



Art des Dokuments:	Thema:	Verantwortlich:	Status:	Datum:
Informationsvorlage für BM	Stellungnahme zu TOP 10.6 GV DS 166/2025/24-29	Fachdienst Ordnungsangelegenheiten / Brandschutz	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	07.10.2025

Sehr geehrter Herr Siebert,

Für das Ehrenamt des Antikorruptionsbeauftragten hat sich Herr Michael Richter freiwillig zur Verfügung gestellt.

Herr Richter übernimmt aktuell eine Vielzahl von Aufgaben im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten der Gemeinde Hoppegarten, die ein hohes Maß an rechtlicher Eigenverantwortung, Entscheidungsbefugnis sowie fachlicher Komplexität verlangen.

Dazu zählen unter anderem:

- Die Bearbeitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere bei unklarer Zuständigkeit, einschließlich eigenständiger rechtlicher Prüfung,
- Die Durchführung von Maßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht, wie Anordnungen der sofortigen Vollziehung und des Verwaltungszwangs,
- Die Bearbeitung komplexer ordnungsrechtlicher Fälle wie Emissionen, illegaler Abfallablagerungen oder Todesfälle alleinstehender Personen ohne Angehörige,
- Die Anfertigung immissionsschutzrechtlicher Stellungnahmen zu Bauanträgen sowie die fachliche Zuarbeit für Entscheidungen des Landesamts für Umwelt,
- Die eigenverantwortliche Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Widerspruchsbearbeitung,
- Die rechtliche und organisatorische Betreuung von Schiedspersonen (einschließlich Ausschreibungen, Berufungen, Abrechnungen, Sachmittelbereitstellung),
- Die Mitwirkung an der Erstellung von Beratungsvorlagen für die politischen Gremien,
- Die Bearbeitung von Wildschäden einschließlich Bewertung und Entschädigungsberechnung.

Die Ernennung zum Anti-Korruptionsbeauftragten setzt die Erfüllung der folgenden Anforderungen gemäß der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 07. Juni 2011 voraus:

*5.3 Die/Der AKB soll mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Ausbildung aufweisen.*

*Zur Gewährleistung einer fundierten Beratung der Beschäftigten und als Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger soll sie/er die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz besitzen.*

*Eine langjährige Berufserfahrung und große Verwendungsbreite im öffentlichen Dienst sind von Vorteil.*

*Ihre/Seine sonstigen dienstlichen Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein.*

*Sie/Er darf in Disziplinarverfahren wegen Korruption nicht mit der Durchführung des Verfahrens und auch grundsätzlich nicht mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt werden.*

*Beschäftigte der personalverwaltenden Stellen dürfen nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden.*



*Beschäftigte der Innenrevision sollen ebenfalls nicht mit der Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten beauftragt werden.*

Herr Richter verfügt aufgrund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst seit 01.08.2018 und den hier vorliegenden Arbeitszeugnissen über die Fähigkeiten und das Fachwissen, um diese Position vollumfänglich auszufüllen.

In Bezug auf die Laufbahn im gehobenen Dienst ist zu sagen, dass Herr Richter bereits in seiner aktuellen Tätigkeit alle Voraussetzungen für die Eingruppierung in dieser Kategorie erfüllt. Nur aufgrund des aktuellen Stellenplans ist der Kollege in der einzigen Gehaltsgruppe unter dieser Kategorie (9a TVöD VKA) eingruppiert.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf den Anforderungspunkt „besonders schwierige Tätigkeiten“ nicht nur die Menge, sondern die Qualität der Aufgaben von Bedeutung ist. (rechtliche Schwierigkeit, Ermessensspielraum, Außenwirkung, Verantwortung).

Die genannten Aufgaben gehen hinsichtlich Schwierigkeitsgrades, Verantwortung, rechtlicher Komplexität sowie Selbstständigkeit in der Ausführung über das typische Maß der Entgeltgruppe 9a hinaus und entsprechen den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9b TVöD.

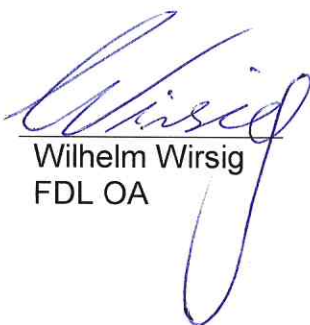
Es ist angedacht die Stelle nach Möglichkeit in Zukunft auf die Eingruppierung 9b hin zu ändern.

*Gemäß der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Teil A Allgemeiner Teil unter I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale unter Punkt 3. Entgeltgruppen 2 – 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstige Innendienst und Außendienst) über die Entgeltgruppe 9 B nachfolgende Aussagen getroffen:*

## *Entgeltgruppe 9b*

*1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

*2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fach- Kenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

  
Wilhelm Wirsig  
FDL OA

  
08. OKT. 2025